

# ***Satzung***

## ***zur Erhebung eines Kurbeitrages:***

**Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Essing folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:**

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Essing aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

(1) Kurgebiet ist das Gebiet des Marktes Essing mit seinen Ortsteilen.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden im Rathaus des Marktes Essing und der VG-Ihrlenstein eingesehen werden kann.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Anreise- und Abreisetag gelten als ein Tag.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an dem zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Essing zu entrichten.

## **§ 4**

### **Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 0,50 € und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €. <sup>1</sup>

(3) Der Kurbeitrag ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen. <sup>2</sup>

## **§ 5**

### **Erklärung der Beitragspflichtigen**

(1) Beitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Essing übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt, (Hotel, Pensionen etc.) entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Beitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich einen Tag nach Abreise zu melden, sofern diese sich nicht selber gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Die erforderlichen Daten sind verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln. <sup>3</sup> Ist die Herstellung der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung unzumutbar, kann auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise von der Verpflich-

---

<sup>1</sup> geändert gemäß Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Essing vom 26.10.2021

<sup>2</sup> eingefügt gemäß Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Essing vom 19.11.2015

<sup>3</sup> geändert gemäß Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Essing vom 26.10.2021

tung zur elektronischen Meldung abgesehen werden. Die Meldung hat dann schriftlich zu erfolgen.<sup>4</sup>

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Erhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Beitragspflichtigen an der Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag bis spätestens eines Quartalsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist der nach Abs. 1 Verpflichtete oder der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten (Hotels, Pensionen etc.) sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>5</sup>

Essing, den 18.04.1995  
Markt Essing

Stolze,  
2. Bürgermeister

---

<sup>4</sup> eingefügt mit Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Essing vom 26.10.2021

<sup>5</sup> betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung